

# Finanzen und Steuern

## Absatz von Bier

### Januar 2007

Erscheinungsfolge: monatlich  
Erschienen am 27.02.2007  
Artikelnummer: 2140921071014

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:  
Gruppe VI D - Steuern, Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 41 33 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail:  
steuern@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2007

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Inhalt

## Textteil

### Allgemeine und methodische Hinweise

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen
- 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

## Tabellenteil

### Bundesergebnis

- 1 Absatz von Bier
- 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen

### Länderergebnisse

- 3 Bierabsatz insgesamt
- 4 Steuerpflichtiger Bierabsatz
- 5 Steuerfreier Bierabsatz im Berichtsmonat
- 6 Bierabsatz nach Steuerklassen im Berichtsmonat

## Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

## Abkürzungen

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

# Allgemeine und methodische Hinweise

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Biersteuerstatistik; Brauwirtschaft.
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.
- 1.3 **Erhebungstermin:** Biersteuerstatistik: Ende des auf den Berichtsmontat folgenden Monats/  
Brauwirtschaft: 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
- 1.4 **Periodizität:** Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bund, Länder.
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit:** Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d.h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:**  
Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

## 2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:  
Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen;  
Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

## 3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.
- 3.2 **Stichprobenverfahren:** ./.
- 3.3 **Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren:** ./.
- 3.4 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Daten der Steuererklärungen werden von der Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.
- 3.5 **Belastung der Auskunftspflichtigen:** In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Zentralstelle Biersteuer übernimmt die Angaben zum Bierabsatz automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.
- 3.6 **Dokumentation des Fragebogens:** Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

## 4 Genauigkeit

- 4.1 **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 4.2 **Stichprobenbedingte Fehler:** ./.
- 4.3 **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** ./.
- 4.4 **Revisionen:** ./.

**4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können:** Die Steuererklärungen sind nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft nur näherungsweise möglich.

Statistisches Bundesamt  
Gruppe Steuern (VI D)  
65180 Wiesbaden  
Tel.: 0611/75-4315 (Service)  
Fax: 0611/72-4000  
E-Mail: [steuern@destatis.de](mailto:steuern@destatis.de)

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Ansprechpartner ist Herr Dittrich.

**5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse:** Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen; Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen.

## 8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

./.

**5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse:** ca. 1 Jahr.

## 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

## 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

### 9.1 Steuergebiet und Steuergegenstand:

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

**6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:** Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

**6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben:** ./.

### 9.2 Steuertarif :

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z.B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas. Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

**6.3 Vollständigkeit der Daten:** ./.

## 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

**7.1 Als Input:** ./.

**7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede:** In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

## 8 Weitere Informationsquellen

### 8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Statistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www-ec.destatis.de/>

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Zeitreihenergebnisse:

<http://www.destatis.de/genesis>

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

### 8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik/ Brauwirtschaft wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

### 9.3 Steuerbefreiung:

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauereien hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

### 9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände:

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzuliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger** sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steuer-

aussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

### 9.5 Hinweise zur Methodik der Statistik:

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben

- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den **monatlich** erfassten Daten **nicht** das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten „Brauwirtschaft“).

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Außer dem vorliegenden Bericht, dem monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14 Reihe 9.2.2 „Brauwirtschaft“), der Angaben über Braustätten, Bierlager und berechnete Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

## 1 Absatz von Bier

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung	Bierabsatz siehe Januar		Veränderung
	2007	2006		2007	2006	
	hl		%	hl		%
1 bis 4	3 250	3 830	- 15,1			
5	35 595	15 504	129,6			
6	23 656	21 895	8,0			
7	54 878	45 974	19,4			
8	12 333	9 991	23,4			
9	149 922	122 475	22,4			
10	290 775	302 077	- 3,7			
11	5 245 418	4 819 160	8,8			
12	1 056 340	1 028 276	2,7			
13	87 519	49 618	76,4			
14	6 858	4 167	64,6			
15	17 527	15 502	13,1			
16	39 530	35 133	12,5			
17	13 191	12 140	8,7			
18	20 467	17 692	15,7			
19	5 085	5 118	- 0,7			
20	47	446	- 89,4			
21	243	121	101,0			
22 bis 35	1 811	1 538	17,7			
<b>Insgesamt</b>	<b>7 064 446</b>	<b>6 510 659</b>	<b>8,5</b>			
davon						
Versteuert	6 112 858	5 724 583	6,8			
Steuerfrei	951 589	786 075	21,1			
in EU-Länder	715 803	578 348	23,8			
in Drittländer u.a.	222 338	193 904	14,7			
als Haustrunk	13 447	13 823	- 2,7			

## 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen \*)

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung	Bierabsatz siehe Januar		Veränderung
	2007	2006		2007	2006	
	hl		%	hl		%
1 bis 5	28 062	14 422	94,6			
6	18 333	13 500	35,8			
7	5 278	3 197	65,1			
8	232	125	85,5			
9	32 030	30 753	4,2			
10	70 342	38 721	81,7			
11 bis 35	60 960	42 416	43,7			
<b>Insgesamt</b>	<b>215 237</b>	<b>143 133</b>	<b>50,4</b>			

\*) Mengen in Tabelle 1 enthalten.

### 3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Januar		Veränderung	Bierabsatz siehe Januar		Veränderung
	2007	2006		2007	2006	
	hl		%	hl		%
Baden-Württemberg .....	493 214	469 221	5,1			
Bayern .....	1 550 404	1 428 044	8,6			
Berlin / Brandenburg .....	245 973	203 855	20,7			
Hessen .....	238 307	206 490	15,4			
Mecklenburg-Vorpommern .....	194 940	172 754	12,8			
Niedersachsen / Bremen .....	700 206	642 631	9,0			
Nordrhein-Westfalen .....	1 816 177	1 688 905	7,5			
Rheinland-Pfalz / Saarland .....	532 142	502 151	6,0			
Sachsen .....	620 202	540 330	14,8			
Sachsen-Anhalt .....	188 365	160 660	17,2			
Schleswig-Holstein / Hamburg .....	220 622	264 792	- 16,7			
Thüringen .....	263 896	230 825	14,3			
<b>Deutschland ...</b>	<b>7 064 446</b>	<b>6 510 659</b>	<b>8,5</b>			

### 4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Januar		Veränderung	Bierabsatz siehe Januar		Veränderung
	2007	2006		2007	2006	
	hl		%	hl		%
Baden-Württemberg .....	429 511	410 618	4,6			
Bayern .....	1 346 350	1 274 255	5,7			
Berlin / Brandenburg .....	241 209	202 865	18,9			
Hessen .....	232 937	199 997	16,5			
Mecklenburg-Vorpommern .....	186 664	163 918	13,9			
Niedersachsen / Bremen .....	401 359	376 985	6,5			
Nordrhein-Westfalen .....	1 655 412	1 558 002	6,3			
Rheinland-Pfalz / Saarland .....	386 397	373 088	3,6			
Sachsen .....	602 572	531 053	13,5			
Sachsen-Anhalt .....	185 935	159 849	16,3			
Schleswig-Holstein / Hamburg .....	204 046	253 484	- 19,5			
Thüringen .....	240 465	220 469	9,1			
<b>Deutschland ...</b>	<b>6 112 858</b>	<b>5 724 583</b>	<b>6,8</b>			

## 5 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	2007	2006	2007	2006	2007	2006
Baden-Württemberg .....	54 451	53 376	7 869	3 836	1 382	1 391
Bayern .....	158 235	117 506	39 574	29 981	6 245	6 301
Berlin / Brandenburg .....	.	.	.	659	148	157
Hessen .....	.	.	.	2 861	650	651
Mecklenburg-Vorpommern .....	.	.	.	.	162	176
Niedersachsen / Bremen .....	195 617	155 764	102 455	108 862	774	1 020
Nordrhein-Westfalen .....	124 587	108 077	34 393	21 067	1 785	1 760
Rheinland-Pfalz / Saarland .....	132 608	118 054	12 408	10 294	730	714
Sachsen .....	15 709	.	.	.	919	857
Sachsen-Anhalt .....	.	.	.	.	141	275
Schleswig-Holstein / Hamburg .....	.	.	.	.	142	180
Thüringen .....	.	.	.	.	370	341
<b>Deutschland ...</b>	<b>715 803</b>	<b>578 348</b>	<b>222 338</b>	<b>193 904</b>	<b>13 447</b>	<b>13 823</b>

## 6 Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2007	2006	2007	2006	2007	2006
Baden-Württemberg .....	36 116	33 076	448 614	429 083	8 483	7 062
Bayern .....	87 262	71 798	1 441 594	1 338 144	21 547	18 103
Berlin / Brandenburg .....	10 469	3 158	231 988	196 465	3 516	4 232
Hessen .....	20 767	17 408	216 193	187 667	1 347	1 416
Mecklenburg-Vorpommern .....	20 763	13 500	168 504	153 306	5 673	5 949
Niedersachsen / Bremen .....	88 861	71 403	600 569	560 920	10 777	10 308
Nordrhein-Westfalen .....	105 579	95 965	1 706 288	1 589 619	4 310	3 321
Rheinland-Pfalz / Saarland .....	86 755	81 965	415 247	392 917	30 139	27 268
Sachsen .....	42 673	30 905	568 217	501 986	9 312	7 439
Sachsen-Anhalt .....	34	39	187 312	159 620	1 020	1 000
Schleswig-Holstein / Hamburg .....	44 009	83 422	171 940	178 493	4 673	2 878
Thüringen .....	27 122	19 110	232 811	208 835	3 962	2 880
<b>Deutschland ...</b>	<b>570 410</b>	<b>521 747</b>	<b>6 389 278</b>	<b>5 897 054</b>	<b>104 759</b>	<b>91 858</b>